

Gemeinde Salem 10/2018
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

- Anwesend als Vorsitzender:** Bürgermeister Härle
20 Gemeinderäte
- als Schriftführer:** Gemeindeamtsrätin Stark
- außerdem anwesend:** Ortsreferentin Schweizer
Ortsreferentin Gruler
Ortsreferentin Notheis
Ortsreferent Bosch
Ortsreferent Lehmann
Amtsleiterin Nickl
Amtsleiter Schillinger
Amtsleiter Lissner
Gemeindeamtsrat Dürrhammer
Verwaltungsangestellter Koch
Verwaltungsangestellter Lenski
- Gäste:** Bauhofleiter Graf
- entschuldigt:** Gemeinderat Hoher
Gemeinderat Eglauer
Ortsreferent Gindele
Ortsreferent Waggerhauser
- Beginn:** 18.00 Uhr **Ende:** 19.30 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Vergabe der Arbeiten für den Neubau von Rathaus und Tiefgarage in der Neuen Mitte: Gerüstarbeiten, Verblendmauerwerk, Verglasungsarbeiten Holz-Alu
2. Vergabe der Arbeiten für den Umbau und die Sanierung des Bildungszentrums Salem: Bodenbelagsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Lüftungsanlage, Elektroanlagen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Bauanträge für Los 15 und 16, Schlosseeallee 33 und 35, Mimmenhausen
4. Bestätigung der Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salem, sowie von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salem
5. Beschaffung eines Teleskopladers und eines Kompaktbaggers als Ersatz für einen Baggerlader für den Bauhof Salem

6. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen sowie der Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse bei der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
7. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 7 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 1

öffentlich

**Vergabe der Arbeiten für den Neubau von Rathaus und Tiefgarage in der Neuen Mitte:
Gerüstbauarbeiten, Verblendmauerwerk, Verglasungsarbeiten Holz-Alu**

Vorgang: GR vom 05.02.2017, öffentlich

I. Sachvortrag

Für den Neubau Rathaus Salem mit Tiefgarage wurden in einem weiteren Ausschreibungspaket folgende Gewerke aufgrund ihrer zu erwartenden Vergabehöhe europaweit ausgeschrieben:

1. Gerüstbauarbeiten
2. Verblendmauerwerk
3. Verglasungsarbeiten Holz-Alu

Sämtliche Gewerke fallen hinsichtlich ihrer Vergabehöhe in die Zuständigkeit des Gemeinrats. Die Submission dieser 3 Gewerke erfolgte am 16.04.2018.

Beim Gewerk Gerüstbauarbeiten wurden von 9 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Von diesen haben bis zum Eröffnungstermin 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die eingegangenen Angebote wurden anschließend in vier Wertungsstufen zunächst auf formale Mängel, danach hinsichtlich der Eignung der Bieter, anschließend in Bezug auf die Angemessenheit der Preise und abschließend auf Wirtschaftlichkeit geprüft und gewertet. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit erfolgte nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Prüfung ergab als günstigsten Bieter die Firma T & S Wolf Bedachungen GmbH aus Löffingen. Entgegen der Vermutung bezüglich der Firmenbezeichnung „Bedachungen“ führt diese Firma auch Gerüstbauarbeiten in großem Umfang aus. Die Firma ist dem bauleitenden Architekten als fachkundig und leistungsfähig bekannt, sodass auf ein Klärgespräch verzichtet werden konnte.

Eine Angebotsübersicht mit den Angebotssummen für die Gerüstbauarbeiten (nichtöffentliche Anlage 18) sowie der sich daraus ergebende Vergabevorschlag (Anlage 35 A) des Architekten sind in den Anlagen dargestellt.

Beim Gewerk Verblendmauerwerk wurden von 2 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Von diesen hat bis zum Eröffnungstermin lediglich eine Firma ein Angebot abgegeben. Dieses Angebot wurde anschließend auf formale Mängel sowie auf Angemessenheit der Preise geprüft. Anschließend erfolgte im Rahmen eines Klärgesprächs gemäß VOB/A § 15 EU die Prüfung hinsichtlich Eignung Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Eine Auswahl auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses war nicht möglich, da nur ein Angebot eingegangen ist, das vom Architekten zur Vergabe vorgeschlagen wird. Der zugehörige Vergabevorschlag liegt als Anlage (nichtöffentliche Anlage 19, öffentliche Anlage 35 B) bei.

In den Ausschreibungsunterlagen für das Verblendmauerwerk wurde neben dem Format u. a. als Ziegelfarbe „rotbunt“ vorgegeben. Die endgültige Festlegung des

Steins innerhalb des vorgenannten Farbtons soll aber erst nach Vorlage von 3 Musterflächen erfolgen. Mit dem in Frage kommenden Bieter wurde vereinbart, dass die Muster bis zur Vergabebesitzung vorliegen. Anhand dieser Musterflächen soll dann der Gemeinderat entscheiden, welcher endgültige Farbton ausgeführt wird.

Beim Gewerk Fensterbauarbeiten Holz/Alu wurden von 21 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Von diesen haben bis zum Eröffnungstermin 12 Firmen ein Angebot abgegeben. Auch hier wurden die eingegangenen Angebote in vier Wertungsstufen zunächst auf formale Mängel, danach hinsichtlich der Eignung der Bieter anschließend, in Bezug auf die Angemessenheit der Preise und abschließend auf Wirtschaftlichkeit geprüft und gewertet. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit erfolgte nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Prüfung ergab als günstigsten Bieter die Firma Bernd Schwarz aus Gengenbach. Die Prüfung der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit erfolgte im Rahmen eines Klärgesprächs gemäß VOB/A § 15 EU. Die Firma ist zudem dem bauleitenden Architekten aus vorangegangenen Baumaßnahmen bekannt.

Eine Angebotsübersicht (nichtöffentliche Anlage 20) mit den Angebotssummen für die Fensterbauarbeiten sowie der sich daraus ergebende Vergabevorschlag (Anlage 35 C) des Architekten sind in den Anlagen dargestellt.

Wie aus den beiliegenden Vergabevorschlägen ersichtlich, weisen alle drei Gewerke im Vergleich zur Kostenberechnung Unterdeckungen zwischen ca. 11 % und 28 % im Vergleich zur Kostenberechnung auf. Die bisher in den vorangegangenen Vergaben erzielten Überdeckungen werden dadurch weitest gehend aufgebraucht. Eine Kostenübersicht des Architekten hierzu liegt als öffentliche Anlage 36 bei.

Das Ausschreibungsergebnis aus diesem Vergabepaket untermauert die allgemein im Bausektor erkennbare Tendenz steigender Baupreise. Die derzeit noch vorhandene geringfügige Überdeckung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bis zur endgültigen Fertigstellung des neuen Rathauses bei den noch ausstehenden Vergaben weitere Preissteigerungen zu verkraften sind. Das derzeit laufende Vergabepaket beinhaltet u. a. im Bereich der Haustechnik die Heizungsbaubarbeiten. Besonders bei den technischen Gewerken lässt sich derzeit nicht nur ein deutlicher Trend hin zu höheren Preisen erkennen, sondern immer häufiger werden keine Angebote eingereicht. Die Vergabeunterlagen für die Heizungsbaubarbeiten können seit dem 16.04.2018 angefordert werden, bis zur Erstellung des Referats am 26.04.2018 wurden noch keine Ausschreibungsunterlagen angefordert.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Vergabe der Gerüstbauarbeiten an Firma T & S Wolf Bedachungen GmbH aus 79843 Löffingen mit der Angebotssumme von 163.449,12 € (brutto) zuzustimmen.
2. Der Vergabe der Arbeiten für das Verblendmauerwerk an die Firma LAGIERSKI Klinkerbau GmbH & Co. KG aus 74172 Neckarsulm mit der Angebotssumme von 815.668,84 € (brutto) zuzustimmen.
3. Der Vergabe der Fensterbauarbeiten Holz-Alu an die Firma Bernd Schwarz aus 77723 Gengenbach mit der Angebotssumme von 371.558,46 € (brutto) zuzustimmen.

III. Aussprache

GR Fiedler erkundigt sich, ob die Firma Lagierski Klinkerbau GmbH & Co. KG bereits ähnliche Objekte ausgeführt hat. Falls sie nicht entsprechende Referenzen vorlegen kann, würde sie sich für eine neue Ausschreibung beim Verblendmauerwerk aussprechen.

Der Vorsitzende erwidert, dass eine neue Ausschreibung nicht damit begründet werden kann, dass nur ein Angebot eingegangen ist.

AL Lissner ergänzt, dass die Firma Lagierski ein absoluter Klinkerspezialist ist und auch schon bei sehr großen Gebäuden tätig war.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vom Anbieter drei verschiedene Klinker zur Auswahl vorgelegt wurden. Die Gemeinderäte beurteilen die drei Muster bei Tageslicht im Rathaushof. Sie sprechen sich mehrheitlich für die Variante PN 17-204-2 „Wasserstich“ aus.

GR Herter hält alle drei Vorschläge nicht für überzeugend und würde eine ganz andere Klinkerfarbe bevorzugen.

GR Straßer weist darauf hin, dass sie sich, wie beim letzten Vergabepaket, bei der Beschlussfassung enthalten wird, da sie das Thema Kostenobergrenze problematisch sieht.

GR Lenski schließt sich diesen Ausführungen an.

IV. Beschluss

1. Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.
2. Für das Verblendmauerwerk die Klinkervariante PN 17-204-2 „Wasserstich“ auszuwählen.

| | |
|---------------|-----------------|
| Ja: | 16 (Ifd.-Nr. 1) |
| | 15 (Ifd.-Nr. 2) |
| Nein: | 6 (Ifd.-Nr. 2) |
| Enthaltungen: | 5 (Ifd.-Nr. 1) |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 2

öffentlich

Vergabe von Arbeiten für den 3. Bauabschnitt zur Modernisierung der naturwissenschaftlichen Räume und zur Schaffung von weiteren Lernateliers im BZ Salem

I. Sachvortrag

Bei den Baumaßnahmen am Bildungszentrum Salem zur Modernisierung der naturwissenschaftlichen Räume und Schaffung von Lernateliers soll in diesem Jahr ab den Pfingstferien mit dem 3. Bauabschnitt begonnen werden. Dieser Bauabschnitt umfasst ein Lernatelier im Obergeschoss sowie im naturwissenschaftlichen Bereich die beiden Lehrsäle und den Vorbereitungsraum für Biologie. Außerdem war beabsichtigt in diesem Bauabschnitt den Elektrohauptverteiler im Anschlussraum zu erneuern.

Für die erforderlichen Arbeiten wurden in einem ersten Ausschreibungspaket insgesamt 11 Gewerke ausgeschrieben. Aufgrund der zu erwartenden Vergabehöhe erfolgte für 11 Gewerke eine beschränkte und für 1 Gewerk eine öffentliche Ausschreibung. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.03.2018 sowohl im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als auch im Gemeindemitteilungsblatt, am 17.03.2018 in der Schwäbischen Zeitung, im Südkurier und auf der Homepage der Gemeinde Salem.

Die Submission aller Gewerke erfolgte am 17.04.2018. Wie schon bei den vorangegangenen Bauabschnitten wurde bei den beschränkt ausgeschriebenen Gewerken Wert auf einen möglichst großen Bieterkreis gelegt. Insbesondere bei den technischen Gewerken wurden hierzu im Zusammenhang mit dem Versand der Ausschreibungsunterlagen gezielt Firmen angesprochen und um Abgabe eines Angebots gebeten. Leider ging bei den Elektroarbeiten sowie bei den Lüftungsanlagen jeweils nur ein Angebot ein. Für die Erneuerung der Hauptverteilung ging kein Angebot ein.

Von den zu beauftragenden Gewerken entfallen hinsichtlich ihrer Vergabehöhe 6 Gewerke in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, die nachfolgend dargestellten 4 Gewerke fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Arbeiten zur Erneuerung des Elektrohauptverteilers müssen nicht zwingend in diesem Bauabschnitt erfolgen und werden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ausgeschrieben.

| Gewerk | zur Beauftragung vorgeschlagene Firmen | | Vergabesumme |
|---------------------|--|-------------------|--------------|
| Bodenbelagsarbeiten | Reuter GmbH | 72505 Hausen a.A. | 50.500,03 € |
| Trockenbauarbeiten | Fa. Baum GmbH | 88273 Fronreute | 89.047,55 € |
| Lüftungsanlagen | Fa. Feurer | 88512 Mengen | 107.851,26 € |
| Elektroinstallation | Fa. Steidle | 88682 Salem | 86.257,07 € |

Alle geprüften Angebotssummen (nichtöffentliche Anlagen 21 bis 24) und Vergabevorschläge (Anlagen 36 A bis 36 D) sind in den Anlagen dargestellt.

Mit diesem Vergabepaket werden für den Bauabschnitt 3 alle Gewerke vergeben bis auf die Besonderen Einbauten für die Ausstattung der Biologieräume. Für die

Ausstattung der Biologieräume erfolgt derzeit noch die Feinabstimmung mit dem Bildungszentrum. Diese werden anschließend ebenfalls beschränkt ausgeschrieben.

In der als Anlage 37 beiliegenden Kostenübersicht des Architekten ist die Differenz zwischen der Kostenberechnung vom 23.06.2015 und der aktuellen Kostensituation dargestellt. Sie weist derzeit ein Kostendefizit in Höhe von ca. 33.000 € brutto aus. In diesem Kostenvergleich wurde keine Kostensteigerung seit Aufstellung der Kostenberechnung berücksichtigt. Speziell in der Baubranche hat innerhalb der letzten 3 Jahre jedoch eine deutliche Baupreissteigerung stattgefunden. Dies gilt insbesondere bei den Gewerken der Gebäudetechnik.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Vergabe der Bodenbelagsarbeiten an die Firma Reuter aus Hausen a. A. mit der Angebotssumme von 50.500,03 € (brutto) zuzustimmen.
2. Der Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Firma Baum aus Fronreute mit der Angebotssumme von 89.047,55 € (brutto) zuzustimmen.
3. Der Vergabe der Lüftungsanlagen an die Firma Feurer aus Mengen mit der Angebotssumme von 107.851,26 € (brutto) zuzustimmen.
4. Der Vergabe der Elektroinstallation an die Firma Steidle aus Salem mit der Angebotssumme von 86.257,07 (brutto) zuzustimmen.

III. Aussprache

GR Straßer erkundigt sich, welche Gewerke im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters vergeben wurden.

Die Verwaltung wird hierrüber in der nächsten Gemeinderatssitzung informieren

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

| | |
|---------------|----|
| Ja: | 21 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 3

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Bauanträge für Los 15 und 16, Schlosseeallee 33 und 35, Mimmenhausen

Vorgang: GR-Sitzung vom 27.02.2018, § 1, nichtöffentlich

I. Sachvortrag

Die beiden Bauvorhaben befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neue Mitte“ in Mimmenhausen und sind somit zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Los 15:

Das Bauvorhaben auf Los 15 umfasst die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Neben bereits feststehenden gewerblichen Nutzungen (Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Polizeiposten, Fitness/Physio etc.) sind 25 Wohneinheiten geplant.

Insgesamt sind für das Vorhaben 142 Pkw-Stellplätze erforderlich. In der Tiefgarage werden 160 Stellplätze, oberirdisch 5 Stellplätze (Polizeiposten) nachgewiesen.

Folgende Befreiungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (eivernehmensrelevant) des Bebauungsplans sind notwendig:

- Errichtung oberirdischer Stellplätze (Polizeiposten)
- Errichtung hochbaulich in Erscheinung tretender Nebenanlage (überdachter Fahrradstellplatz)

Folgende Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften (nicht eivernehmensrelevant) des Bebauungsplans ist notwendig:

- Kein Rücksprung Attikageschoss

Los 16:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018 wurde bereits über den Planungs- und Umsetzungsstand der Lose 15 und 16 berichtet. Der Gemeinderat hat hiervon Kenntnis genommen. Außerdem hat er der geänderten Planung für Los 16 zugestimmt. Die vorgelegte Planung basiert auf dieser fortgeschriebenen Planung.

Das Bauvorhaben auf Los 16 umfasst ebenfalls die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Neben bereits feststehenden gewerblichen Nutzungen (Drogeriemarkt, Restaurant) sind 19 Wohneinheiten geplant.

Insgesamt sind für das Vorhaben 79 Pkw-Stellplätze erforderlich. In der Tiefgarage werden 50 Stellplätze, oberirdisch 33 Stellplätze (Drogeriemarkt) nachgewiesen.

Folgende Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (einvernehmensrelevant) des Bebauungsplans ist notwendig:

- Errichtung oberirdischer Stellplätze
- Überschreitung des Baufensters mit Hauptgebäude
- Überschreitung des Baufensters mit Terrasse
- Errichtung hochbaulich in Erscheinung tretender Nebenanlage (überdachter Fahrradstellplatz)

Folgende Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften (nicht einvernehmensrelevant) des Bebauungsplans ist notwendig:

- Kein Rücksprung Attikageschoss

Für die Vorhaben auf Los 15 und 16 ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich.

II. Antrag des Bürgermeisters

Den Bauvorhaben zu Los 15 sowie Los 16 einschließlich der hierfür erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

III. Aussprache

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Bauantrag den bisher diskutierten Planentwürfen entspricht. Auch die Gebäudefront zur Promenade hin entspricht den ursprünglichen Entwürfen.

GR Straßer erkundigt sich, ob bei Los 15 der „Rücksprung“ in der Front im zweiten OG noch vorhanden ist.

Dies wird so bestätigt.

GR Straßer weist darauf hin, dass der Investor die öffentliche Promenade mit seiner Tiefgarage kostenlos unterbauen darf. Deshalb muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass die Nutzungsbedingungen eingehalten werden, bzw. dass die Tiefgarage der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Stellplatzsituation bei Los 16 hält GR Straßer für problematisch. Im Bebauungsplan wird verlangt, dass die Stellplätze vorwiegend in der Tiefgarage nachgewiesen werden sollen und oberirdische Stellplätze negativ beurteilt werden. Jetzt werden aber auch baurechtlich notwendige Stellplätze oberirdisch dargestellt, was bedeutet, dass der Park-/Suchverkehr zum Anlieferverkehr noch hinzukommt. GR Straßer gibt weiter zu bedenken, dass die Wohnnutzung in Los 16 aus ihrer Sicht nicht angebracht ist, wegen der möglichen Lärmbelästigung durch den Gastronomiebetrieb. Sie hätte sich hier eine andere Nutzung gewünscht, erkennt die Beschlussfassung der Gemeinderatsmehrheit aber an. Sie selbst kann der Planung aber nicht zustimmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die oberirdischen Stellplätze für den Drogeriemarkt benötigt werden, wobei diese im rückwärtigen Hof des Gebäudes liegen und die Ansicht nicht beeinträchtigen. Er betont, dass die vorgestellte Planung zu 90 % den Wünschen und Forderungen des Gemeinderates entspricht. Die Activ-Group hat sich sehr viel Mühe gegeben, um den Wünschen des Gemeinderates nachzukommen.

Auf Anfrage von GR Gagliardi wird bestätigt, dass die ursprünglich vorgesehenen, über die Gebäudefront hinausragenden, Stellplätze wieder zurückgenommen wurden.

GR Fiedler erkundigt sich nach den Fahrradabstellplätzen, die auf dem Weg zwischen den beiden Gebäuden dargestellt sind. Hierbei handelt es sich um eine Stellfläche ohne Überdachung, wobei derzeit nicht endgültig feststeht, ob diese Flächen tatsächlich auf diesem Fußweg ausgewiesen werden.

GR Herter erkundigt sich, ob das Schallschutzgutachten nochmals überarbeitet werden muss, nachdem nun mehr Wohnraum in Los 16 realisiert werden soll, wie ursprünglich vorgesehen. Sie gibt zu bedenken, dass es keine Probleme mit Beschwerden der Anwohner bei Nutzungen am Schlossee geben sollte. GR Herter führt aus, dass sie dem Einvernehmen zu Los 16 nicht zustimmen kann, da sie insbesondere die oberirdisch ausgewiesenen Stellplätze für kritisch hält. Sie weist darauf hin, dass bei einer Genehmigung auch andere Investoren in der Neuen Mitte eine entsprechende Befreiung beantragen könnten.

IV. Beschluss

1. Dem Bauvorhaben zu Los 15 einschließlich der hierfür erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.
2. Dem Bauvorhaben zu Los 16 einschließlich der hierfür erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 3 BauGB zu erteilen.

| | |
|---------------|-----------------|
| Ja: | 20 (lfd.-Nr. 1) |
| Nein: | 6 (lfd.-Nr. 2) |
| Enthaltungen: | 1 (lfd.-Nr. 1) |
| | 2 (lfd.-Nr. 2) |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 4

öffentlich

Bestätigung der Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salem, sowie von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Salem

I. Sachvortrag

Gesamtwehr

Am 16.03.2018 hat die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Salem stattgefunden. Nachdem der bisherige Kommandant Timo Keirath aus beruflichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, stellten sich Herr Jochen Fuchs aus Salem-Mimmenhausen sowie Herr Norbert Walser aus Salem-Neufrach zu Wahl. Es wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

| | |
|-----------------|------------|
| Jochen Fuchs: | 53 Stimmen |
| Norbert Walser: | 44 Stimmen |
| Enthaltungen: | 1 |

Abteilung Mimmenhausen

Am 02.03.2018 hatte die Abteilung Mimmenhausen ihre Abteilungs-Hauptversammlung abgehalten. Bei dieser Sitzung wurde die Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter durchgeführt. Es wurde gewählt:

Abteilungskommandant: Stefan Amann

Stellvertreter: Sascha Herter

Abteilung Tüfingen

Am 02.03.2018 hatte die Abteilung Tüfingen ihre Abteilungs-Hauptversammlung abgehalten. Bei dieser Sitzung wurde die Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter durchgeführt. Es wurde gewählt:

Abteilungskommandant: Markus Walz

Stellvertreter: Mike Keller

2. Stellvertreter: Daniel Kendzierski

Abteilung Rickenbach

Am 02.03.2018 hatte die Abteilung Rickenbach ihre Abteilungs-Hauptversammlung abgehalten. Bei dieser Sitzung wurde die Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter durchgeführt. Es wurde gewählt:

Abteilungskommandant: Roland Gruber

Stellvertreter: Andreas Grundler

2. Stellvertreter: Florian Reichle

Abteilung Neufrach

Am 24.03.2018 hatte die Abteilung Neufrach ihre Abteilungs-Hauptversammlung abgehalten. Bei dieser Sitzung wurde die Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter durchgeführt. Es wurde gewählt:

Abteilungskommandant: Andreas Junietz

Stellvertreter: Dennis Kleiner

Gem. § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes ist für die Wahl von Feuerwehrkommandanten und Stellvertretern die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister.

II. Antrag des Bürgermeisters

Der Wahl der im Sachvortrag genannten Feuerwehrkommandanten und Stellvertretern zuzustimmen.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

| | |
|---------------|----|
| Ja: | 21 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 5

öffentlich

Beschaffung eines Teleskopladers und eines Kompaktbaggers als Ersatz für einen Baggerlader für den Bauhof der Gemeinde Salem

Vorgang: GR-Sitzung vom 19.09.2017

I. Sachvortrag

Der bislang im Bauhof verwendete Kramer-Baggerlader ist knapp 17 Jahre alt und hat inzwischen 8.800 Betriebsstunden geleistet. Das Fahrzeug bereitet regelmäßig Probleme und hohe Reparaturkosten. Der bisherige Baggerlader wird nicht mehr hergestellt und kann nicht bei allen Grabarbeiten eingesetzt werden. So muss häufig noch ein Minibagger ausgeliehen werden, was Kosten und zusätzlichen Zeitaufwand mit sich bringt.

Ideal für den Bauhof wäre ein Teleskoplader, mit dem Arbeiten in bis zu 6 m Höhe ausgeführt werden können. Aktuell muss für diese Arbeiten eine kleine Hebebühne ausgeliehen werden. Ebenso die Anschaffung eines Kompaktbaggers mit verschiedenen Löffeln und einem Greifer.

Für diese Beschaffung wurde eine öffentliche Ausschreibung gemacht. In der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2017 fanden die angebotenen Geräte jedoch keine Zustimmung.

Die Verwaltung hat daher für die vom Bauhof mehrheitlich gewünschten Geräte Angebote eingeholt und eine Bewertungsmatrix erstellt (Anlage 38 und 39).

Das Angebot der Firma Krause Salem für den Teleskoplader Merlo TF 33.7-115 entspricht zu 97 von 100 Punkten unseren Anforderungen (Anlage 38).

Angebotspreis Merlo TF 33.7-115 **€ 103.493,11**

Für den Kompaktbagger entspricht der Bagger der Marke Takeuchi TB 240 zu 95 von 100 Punkten unseren Anforderungen (Anlage 39).

Hierfür hat die Firma Krause Salem den Bagger zum Preis von **€ 66.187,80** angeboten.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Beschaffung des Teleskopladers Merlo TF 33.7-115 zum Angebotspreis von € 103.493,11 für den Bauhof der Gemeinde Salem durch die Firma Krause Salem zustimmen.
2. Der Beschaffung eines Kompaktbaggers Takeuchi TB 240 zum Angebotspreis von € 66.187,80 für den Bauhof der Gemeinde Salem durch die Firma Krause Salem zustimmen.

III. Aussprache

GR Herter ist erfreut über das Ergebnis der Ausschreibung. Es werden nun Maschinen mit guter Qualität beschafft. Vorteilhaft sind auch die kurzen Wege zum Kundendienst. Die Wartezeit bei der Vergabe hat sich ihrer Ansicht nach gelohnt.

GR Baur weist darauf hin, dass der Teleskoplader eher ein landwirtschaftliches Gerät und nicht für den Bauhof geeignet ist. Auch die vorhandenen Anbaugeräte können nicht verwendet werden.

Bauhofleiter Graf führt aus, dass sich die Mehrheit der Mitarbeiter für dieses Gerät ausgesprochen hat. Als Vorteil wurde gesehen, dass mit diesem Teleskoplader auch in die neue Tiefgarage in der Neuen Mitte eingefahren werden kann. Positiv ist natürlich auch die Ortsnähe zur Firma Krause. Dort können spezielle Anbaugeräte, die nur selten benötigt werden, ausgeliehen werden. Bauhofleiter Graf weist auch darauf hin, dass die Steuerung des Korbs bei diesem Modell im Preis inbegriffen ist. Bei anderen Anbietern muss diese Steuerung teuer nachgerüstet werden. Die beim Bauhof vorhandenen Tandemanhänger können an das Gerät angehängt werden. Auch der 6 m lange Arm war ein wichtiges Entscheidungskriterium, da bei dieser Höhe Straßenlampenreparaturen und Baumpflege erleichtert werden.

GR Kamuf unterstützt die Beschaffung des Teleskopladers Merlot, der ein bewährtes Gerät und auch preisgünstig ist.

GR Gagliardi erkundigt sich, ob solche Geräte auch zwischen den Gemeinden ausgeliehen werden.

Bauhofleiter Graf berichtet, dass man sich bei guten Kontakten durchaus mal ein Kleingerät bei einem benachbarten Bauhof ausleihen kann. Die Fahrzeuge werden aber nicht verliehen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

| | |
|---------------|----|
| Ja: | 20 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltungen: | 1 |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 6

öffentlich

Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen sowie der Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse bei der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 10.11.2015 über die Verpflichtung der Kommunen zur Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts und deren voraussichtliche Auswirkungen informiert. Die Umstellung kann - aufgrund der Vielzahl der umzustellenden Kommunen und der hieraus resultierenden personellen, organisatorischen und technischen Engpässe durch das Rechenzentrum – erst zum 01.01.2020 umgestellt werden. Hierüber wurde der Gemeinderat am 12.12.2017 informiert.

Entsprechend der Gesetzeslage muss der Haushalt der Gemeinden spätestens für das Haushaltsjahr 2020 in Form der doppelten Buchführung geführt werden.

Nach der Umstellung gliedert sich der Haushalt in die Bereiche Ergebnis-, Finanz-, und Vermögensrechnung. Er ist in Form und Aufbau mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Liquiditätslage sowie der handelsrechtlichen Bilanz vergleichbar.

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden im Gesetz verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Im Folgenden werden die Vereinfachungsmöglichkeiten erläutert sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt bzw. die Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse festgelegt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten [ARAP]

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, wird auf **800,00 €** beziffert.

Dieser Wert basiert auf Erfahrungswerten bereits umgestellter Kommunen und wird von unserem begleitenden Büro Schüllermann Consulting empfohlen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten [PRAP] (exklusive Grabnutzungsgebühren)

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistet werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird auf **800,00 €** beziffert.

Dieser Wert orientiert sich an der GWG-Grenze, entspricht den steuerlichen Vorgaben und wird ebenfalls von unserem begleitenden Büro Schüllerermann Consulting empfohlen.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern (vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7568), jedoch besteht das Risiko wesentliche Vermögensgegenstände, z.B. Fahrzeuge, nicht in die Bilanzierung und Inventarisierung einzubeziehen.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, wird auf **50.000 €** beziffert.

Die Bilanzierung der Fahrzeuge oder ähnlicher beweglicher Vermögensgegenstände bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

Vorratsvermögen/Lagerbestände

Gemäß Bilanzierungsleitfaden werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam.

Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...].“

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, wird auf **10.000,00 €** je Lager festgelegt.

Dieser Wert wird in Anlehnung an die Regelungen gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung im Bundesland Hessen von unserem begleitenden Consulting Büro Schüllermann empfohlen.

Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse zur Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde.

Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu Nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Allerdings schlägt der Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) Ausnahmen für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse wird entsprechend nicht verzichtet, wenn:

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden
- die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden (Liquidität).

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, auf **800,00 €** festzulegen.
2. Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, auf **800,00 €** festzulegen.
3. Die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände, die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, auf **50.000 €** festzulegen.
Fahrzeuge der Kommune oder ähnliche bewegliche Vermögensgegenstände. bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf **10.000,00 €** je Lager festzulegen
5. Auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten, sofern nicht

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden oder
- die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden (Liquidität).

III. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

| | |
|---------------|----|
| Ja: | 20 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltungen: | 1 |
| Befangen: | 0 |

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 08.05.2018

§ 7

öffentlich

Anfragen und Bekanntgaben

1. Arbeitskreis öffentlicher Personennahverkehr

GR Herter erkundigt sich, ob der Arbeitskreis beim Thema Bürgerbus weitergekommen ist oder ob das Thema derzeit ruht.

Der Vorsitzende gibt diese Frage an die Vertreter des Arbeitskreises weiter. Er betont, dass sich die Verwaltung Eigeninitiative vom Arbeitskreis wünscht. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es derzeit auch die Möglichkeit gibt, sich gemeinsam mit Nachbarkommunen für ein Pilotprojekt und eine entsprechende Förderung zu bewerben.

2. Festlegung der Uhrzeit für den Beginn der Gemeinderatssitzungen

GR Straßer verweist auf den Antrag aus den Reihen des Gemeinderates zur Änderung der Uhrzeit für den Sitzungsbeginn.

Auf diesen Antrag hat der Vorsitzende mit einem Schreiben an die Gemeinderäte geantwortet. Es war aber Wunsch der Gemeinderäte, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Vorsitzende erwidert, dass der Gemeinderat nur dann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzungseinladung beantragen kann, wenn er hierzu rechtlich befugt ist. Es ist aber klar gesetzlich geregelt, dass die Festlegung des Sitzungsbeginns im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er ursprünglich die Absicht hatte, den Sitzungsbeginn auf 17 Uhr zu legen. Als Kompromiss hat er dann den Beginn auf 18 Uhr gelegt. Er hofft hierfür auf Verständnis im Gemeinderat und weist darauf hin, dass viele Kommunen inzwischen auch schon am Nachmittag mit den Sitzungen beginnen.